

Motion Peter Malama

Verminderung des administrativen Riesenaufwandes beim Personalverleih

Text

Der Bundesrat wird beauftragt, für alle Temporäreinsätze in Betrieben mit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) einen einheitlichen Beitragssatz für Weiterbildung und Vollzug einzuführen. Inkasso und Verwaltung dieser sowie der FAR-Beiträge (flexibler Altersrücktritt) sollen gegen Entschädigung von der Ausgleichskasse der Personalverleihbranche ausgeführt werden.

Zudem soll bei Zustandekommen eines von der Personalverleihbranche selber ausgehandelten GAV der gesamte Art. 20 des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) subsidiär zu diesem Personalverleih-GAV gelten.

Zu den genannten Zwecken soll dem Parlament eine entsprechende Änderung von Art. 20 AVG vorgelegt werden.

Begründung

Die Temporärfirmen sind nach Art. 20 AVG verpflichtet, für den Verleih von Arbeitnehmenden in Betriebe mit ave GAV die dort geltenden Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten. Seit April 2006 sind die Personalverleiher zusätzlich zur Leistung von Vollzugs-, Weiterbildungs- und allenfalls FAR-Beiträgen an die paritätischen Organe der jeweiligen ave GAV verpflichtet. Diese Verschärfung des AVG wurde aufgrund von Befürchtungen vorgenommen, dass sich durch das Personenfreizügigkeitsabkommen die Fälle von Lohndumping auch im Personalverleih akzentuieren könnten.

Eine SECO-Studie zeigt jedoch, dass Verleiher nicht mehr Lohn- und Sozialdumping begehen als die normalen Branchenarbeitgeber. Stattdessen ist die Befolgung der rund 70 inhaltlich sehr verschiedenen ave GAV und die Beitragszahlung an 70 unterschiedliche Organe mit massivem Administrationsaufwand für die Verleiher verbunden. Zudem profitieren weder die temporär Arbeitenden noch die Personalverleiher von den jährlich in der Höhe von drei bis vier Mio. Franken geleisteten Weiterbildungs- und Vollzugsbeiträgen. Der in der Diskussion um die Revision von Art. 20 AVG geforderte Grundsatz der „gleich langen Spiesse“ wurde damit ins Gegenteil verkehrt. Die Einführung eines einheitlichen Beitragssatzes und einer zentralen Zahlungsstelle würde erstens den administrativen Aufwand deutlich verringern. Zweitens würde die Selbstverwaltung der Beiträge durch die Branchen-Ausgleichskasse gewährleistet, dass Personalverleiher und temporär Arbeitende im Verhältnis der entrichteten Beiträge profitieren können.

Die Unterstellung des Personalverleihs unter fremde ave GAV in Art. 20 AVG verletzt die Koalitionsfreiheit der Personalverleiher. Die subsidiäre Ausgestaltung von Art. 20 AVG würde diese Verfassungswidrigkeit beheben.